OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-605787/25/JS

Datum: Linz, 11. September 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Dr. A__, vertreten durch Rechtsanwälte Mag. B__. C__, vom 8.2.2023 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshaupt-mannschaft Gmunden vom 1.2.2023, GZ: BHGM/922070136411/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung am 27.8.2024

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der Tatort zu lauten hat: „Gmunden, E-Strasse stadteinwärts, im Kreuzungsbereich mit dem F-Weg (Gemeindestraße; auf Höhe des dortigen Kindergartens mit der Adresse F-Weg)“.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 1.2.2023 warf die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer eine Übertretung des § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wie folgt vor:

„[...]

Datum/Zeit: 04.10.2022, gegen 11:03 Uhr

Ort: Gmunden, auf der E-Strasse, Kreuzung mit dem F-Weg, Höhe Kindergarten Haus Nr. bbb, Fahrtrichtung stadteinwärts

Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h um 9 km/h überschritten.

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 35 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens von 10 Euro auferlegt.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 8.2.2023 gestand der Beschwerdeführer die inkriminierte Fahrt grundsätzlich ein, das Straferkenntnis sei jedoch mangels gehöriger Kundmachung bzw. wegen Gesetzwidrigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h auf Gemeindestraßen im Ortsgebiet Gmunden rechtsgrundlos und somit rechtswidrig.

1.3. Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10.6.2024, V 26/2023, wurde die dem Straferkenntnis zugrunde liegende – richtigerweise auf § 20 Abs. 2a StVO gestützte - Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 21.3.2022 betreffend die Erlassung einer „40 km/h GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit) für das gesamte Ortsgebiet, ausgenommen Landesstraßen“ ortsüblich verlautbart und damit gesetzmäßig für das gesamte Ortsgebiet von Gmunden kundgemacht.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführerin lenkte am 4.10.2022 den Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen aaa von G__ kommend stadteinwärts im Ortsgebiet von Gmunden auf der L1305 Laudachseestraße und in der Folge auf der Gemeindestraße „H-Strasse“.

2.2. Im Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße „F-Weg“ (auf Höhe des dortigen Kindergartens mit der Adresse F-Weg) fuhr er gegen 11:03 Uhr mit einer

Geschwindigkeit von 49 km/h (unter Berücksichtigung einer Messtoleranz zugunsten des Beschwerdeführers), obwohl im gesamten Ortsgebiet von Gmunden (ausgenommen Landesstraßen) eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von lediglich 40 km/h durch die am 21.3.2022 beschlossene Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden (Zahl: 21361/2022) im Tatzeitpunkt normiert war.

2.3. Der Beschwerdeführer passierte während seiner Fahrt zunächst die Ortstafel „Gmunden“ mit dem darunter befindlichen Verbotszeichen „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“ (40 km/h) samt Zusatztafel „ausgenommen Landesstraßen“. In der Folge passierte er auch die rund 100 m vor dem Tatortbereich auf seinem Fahrstreifen als Bodenmarkierung aufgebrachte Geschwindigkeitsbeschränkung.

2.4. Der Beschwerdeführer bezieht ein monatliches Pensionseinkommen von zumindest 2.300 Euro und besitzt Liegenschaften. Er hat keine Schulden und auch keine Sorgepflichten. Er weist im Jahr 2022 eine vorgemerkte straßenverkehrsrechtliche Verwaltungsübertretung auf.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in die von den Parteien vorgelegten Lichtbilder sowie durch Beischaffung von Auszügen aus DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) und Google Maps zeigend den Fahrtverlauf bzw. Tatortbereich.

3.2. Die unbedenklichen Urkunden wurden im Einzelnen mit den Parteien in der öffentlichen mündlichen Verhandlung sachlich und rechtlich erörtert. Der festgestellte Sachverhalt stellte sich auch zwischen den Parteien als letztlich unstrittig dar, sodass nur mehr offene Rechtsfragen übrigblieben (vgl. dazu Punkt 4.). Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zu Punkt 2.1. basieren auf den eingesehenen Ausdrucken aus DORIS und Google Maps zeigend den vom Beschwerdeführer in der Beschwerdeverhandlung geschilderten Fahrtweg von G__ kommend („immer geradeaus“) bis zum Tatortbereich.

3.2.2. Die Feststellungen zur Fahrgeschwindigkeit (Punk 2.2.) beruhen auf dem der polizeilichen Anzeige zugrunde liegenden Radarfoto zeigend das Fahrzeug des Beschwerdeführers im Tatortbereich.

3.2.3. Die Feststellungen zum vom Beschwerdeführer passierten Verkehrszeichen bzw. Bodenmarkierung (Punkt 2.3.) gründen auf den Lichtbildern im Verfahrensakt der belangten Behörde und den damit korrespondierenden Ausdrucken aus DORIS und (zeigend den Straßenverlauf im Oktober 2022) Google Maps.

3.2.4. Die Feststellungen zu Punkt 2.4. gründen auf den Angaben des Beschwerdeführers in der Beschwerdeverhandlung bzw. dem Registerauszug im Verfahrensakt der belangten Behörde

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO lauteten im Tatzeitpunkt (BGBl. Nr. 159/1960; § 52 lit. a Z 10a StVO: in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2019; § 99 Abs. 3 lit. a: in der Fassung BGBl. I Nr. 154/2021):

„[...]

§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,

[...]

10a. “GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]“

4.3. Zur Erfüllung des objektiven Tatbildes:

Da der Beschwerdeführer die für den Tatortbereich normierte erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h um 9 km/h überschritt, hat ihm die belangte

Behörde zu Recht die Erfüllung des objektiven Tatbildes nach § 52 lit. a Z 10a StVO vorgeworfen. Der Tatort war dabei aus Anlass der Entscheidung zu konkretisieren.

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, und wenn die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist. In concreto enthalten die verletzte Verwaltungsvorschrift (§ 52 lit. a Z 10a StVO) und die Strafsanktionsnorm (§ 99 Abs. 3 lit. a StVO; Strafrahmen: bis zu 726 Euro) weder eine Bestimmung über das Verschulden noch gehört zum Tatbestand des Überschreitens der erlaubten Höchstgeschwindigkeit der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt (vgl. VwGH 24.4.1987, 86/18/0265).

Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Es ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Grund ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre, die gegenständliche Gemeindestraße mit einer (geringeren) Geschwindigkeit von maximal 40 km/h zu befahren. Die Geltung der normierten Geschwindigkeitsbeschränkung musste dem Beschwerdeführer bei seiner Fahrt auf der L1305 Laudachseestraße stadteinwärts durch das Vorschriftszeichen (§ 52 lit. a Z 10a StVO) zu Beginn des Ortsgebiets und durch eine auf seinem Fahrstreifen rund 100 m vor dem Kreuzungsbereich J-Strasse/F-Weg aufgebrachte Bodenmarkierung zeigend die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h jedenfalls auch bewusst sein. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer sohin auch zu Recht die Verwaltungs-übertretung subjektiv vorgeworfen.

4.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches

sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 19 Rz 5 [Stand 1.7.2023, rdb.at]).

4.5.1. Der Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit kommt insbesondere im Kreuzungsbereich eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs und damit zum Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum zu. Dieses Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch seine inkriminierte Fahrt nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

4.5.2. Es ist ein durchschnittliches Einkommen und ein Liegenschaftsvermögen des Beschwerdeführers zu berücksichtigen. Zu Recht ging die belangte Behörde von keinem Milderungs- oder Erschwerungsgrund aus.

4.5.3. In Abwägung dieser Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 35 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) als tat- und schuldangemessen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass sich die verhängte Strafe ohnedies im untersten Bereich des normierten Strafrahmens nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO (bis zu 726 Euro; Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen) bewegt. Mit dieser Strafe sollen in Zukunft der Beschwerdeführer, aber auch andere Verkehrsteilnehmer gerade in einem Kreuzungsbereich davon abgehalten werden, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit zu missachten.

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 35 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 10 Euro.

6. Ein Verwaltungsgericht hat gemäß Art. 135 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 B-VG von Amts wegen einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen die Anwendung der Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellten sich – über die zu Punkt 1.3. zitierte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes hinaus - auf Basis des beurteilten Einzelfalls bzw. Tatorts keine weiteren wesentlichen Bedenken gegen die Rechtsmäßigkeit der am 21.3.2022 beschlossenen Verordnung, zumal § 20 Abs. 2a letzter Satz StVO die Möglichkeit vorsieht, auch einzelne Straßenarten vom

Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen. Die verwendete Zusatztafel „ausgenommen Landesstraßen“ ist dabei (vergleichbar etwa mit „ausgenommen Vorrangstraßen“) auch leicht verständlich im Sinn des § 54 Abs. 2 StVO, nämlich dass die gegenständliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf allen Landesstraßen innerhalb des Ortsgebietes nicht gilt (vgl. zur Frage der leichten Verständlichkeit dazu beispielhaft auch die vom Gesetzgeber selbst normierten Symbole für Zusatztafeln nach § 54 Abs. 5 lit. f und g StVO betreffend eine witterungsbeeinträchtigte Fahrbahn). Anzumerken ist auch, dass Landesstraßen in Oberösterreich in natura durch (in einem Regelabstand von rund 200 Meter) angebrachte Kilometertafeln gekennzeichnet sind.

7. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 35 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 15.11.2023, Ra 2023/02/0211).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack